

abgeschlossener Vorlagen sind, so fragen wir nach der Beschaffenheit dieser Vorlagen, und ob uns vielleicht eine derselben erhalten ist. Darauf antwortet Kaltenbrunner, S. 231 und 268, dass sich die ursprüngliche Registrierung der Briefe in dem Cameralregister Urbans IV. erkennen lasse, welches er folgendermassen beschreibt. Die Handschrift besteht aus einzelnen Blättern, deren jedes mit Briefen beschrieben ist, die ein und denselben Gegenstand betreffen. Innerhalb jedes Blattes herrscht im Allgemeinen chronologische Ordnung. Reichte ein Blatt nicht aus, wurde noch eins oder mehrere hinzugenommen. So besteht die ganze Handschrift aus kleinen Briefgruppen, in denen der jedesmalige letzte Brief jünger ist als der erste der nachfolgenden Gruppe. Dagegen macht sich in den Gruppenanfängen ein leidlich gutes chronologisches Fortschreiten bemerkbar. Hieraus ist zu schliessen, dass immer an mehreren Gruppen gleichzeitig gearbeitet sein muss, und in der That bestätigt eine Vergleichung der Schrift, dass die bei verschiedenen Gruppen vertheilten Briefe desselben Monats von der gleichen Hand abgeschrieben sind. Allein, wie man in dieser Art der Eintragung die ursprüngliche Registrierung sehen will, verstehe ich nicht; denn in den Registern, wie sie uns vorliegen, sind die Briefe nicht nach Materien in Gruppen zusammengestellt, sondern sie folgen einander in einer freilich nicht streng innegehaltenen, aber deutlich erkennbaren chronologischen Ordnung, und man kann sich doch nicht denken, dass diese mühsame sachliche Ordnung vorgenommen wurde, damit der Registrator die weitere, noch grössere Mühe hatte, die Briefe wieder in eine ungefähre chronologische Reihenfolge zu bringen. Weswegen man dies Cameralregister Urbans IV. so angelegt hat, wage ich, ohne es selbst gesehen zu haben, nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Es ist möglich, dass es zugleich als Geschäftsbuch gedient hat; dafür sprechen die 'zahlreichen Notizen über Assignierungen der Briefe an Kaufleute oder über eingelaufene Bezahlungen, die in den betreffenden Briefen eingefordert waren'. Zugleich aber hatte eine derartige Zusammenstellung für die päpstlichen Beamten den Vortheil, dass sie sich leicht über die sachgemässe Behandlung gewisser Geschäfte unterrichten konnten, und dann würde dies Cameralregister in ähnlicher Absicht angelegt sein wie mehrere von den aus der päpstlichen Canzlei des 15. Jahrhunderts stammenden Bänden, welche sich in Hannover befinden und über welche Meinardus kürzlich gehandelt hat¹. Jedenfalls ist dieser Band in Zweck und Anlage so verschieden von den eigentlichen Regestenbänden, dass er zur Erklärung dieser nicht verwendet werden kann.

1) Vgl. oben S. 35—79.